

Versicherungsschutz im Ehrenamt

Risiken in der Freiwilligenarbeit und
Möglichkeiten ihrer Absicherung

Mögliche Schäden bei der Ausübung einer Freiwilligenarbeit

- Engagierte können Opfer eines körperlichen Schadens werden
- Engagierte können Schäden verursachen
- Engagierte können finanzielle Nachteile durch selbst verursachte Unfälle mit dem privaten Pkw erleiden

Gesundheitliche Schäden, die von Freiwilligen erlitten werden

- Gesetzliche Unfallversicherung**
- Private Unfallversicherungen**

Gesetzliche Unfallversicherung

- gilt für Personenkreis, der im Sozialgesetzbuch VII definiert ist
- gilt für die Ausbildung, die Ausübung der Tätigkeit und für die direkten Wege vom und zum Einsatzort
- liegt im Zuständigkeitsbereich von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, also nicht der Krankenkassen (keine Praxisgebühr oder Zuzahlung zu Medikamenten)

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

- Behandlung in spezialisierten Kliniken und Reha-Einrichtungen
- im Bedarfsfall rollstuhlgerechter Umbau der Wohnung und Finanzierung eines behindertengerechten Fahrzeugs
- Möglichkeit des Bezugs von Verletztengeld (auch ohne Einkommen, wie bei Freiwilligenarbeit, auf der Grundlage eines Durchschnittseinkommens)
- Witwen- und Waisenrenten

Träger: Unfallkasse Hessen

Kostenlose Versicherung qua Gesetz für

- Freiwillige, die für Kommunen unmittelbar tätig sind (z. B. als Mitglied des Magistrats)
- Freiwillige in kommunalen Einrichtungen (z. B. im städtischen Seniorenbüro, Kindergarten oder Mehrgenerationenhaus)
- Freiwillige in Vereinen, die im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen tätig sind (z. B. im Gartenbauverein, der die kommunalen Streuobstwiesen betreut)
- Freiwillige in Landeseinrichtungen (z. B. Schulen, Gefängnisse)

noch: Unfallkasse Hessen

- Freiwillige in Organisationen zur Hilfe in Unglücksfällen oder im Zivilschutz (z. B. in Feuerwehren, Rettungs- und Sanitätsdiensten)
- Freiwillige in Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. in Handwerkskammern)
- Nähere Informationen: www.ukh.de

Träger: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Kostenlose Versicherung qua Gesetz für

- Freiwillige in privatrechtlichen Vereinigungen aller Art - mit und ohne eigenen Rechtsstatus - im sozialen und Gesundheitsbereich (z. B. „Grüne Damen“ in Krankenhäusern, Freiwillige unter dem Dach von Wohlfahrtsverbänden, Freiwillige in Selbsthilfegruppen)
- Nähere Informationen: www.bgw-online.de

Träger: Verwaltungsberufsgenossenschaft

- Kostenlose Versicherung qua Gesetz für
 - Freiwillige in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (z. B. im Kirchenchor)
 - Freiwillige in Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (z. B. in der Notfallseelsorge oder in einer kirchlichen Schule)
 - Freiwillige, die als Vereinsmitglied im Auftrag oder mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft tätig sind (z. B. als Helfer beim Pfarrfest)

noch: **Verwaltungsberufsgenossenschaft**

- Kostenlose Versicherung qua Gesetz für
 - Personen, die sich für ihren Verein über die in der Satzung definierten Aufgaben hinaus wie Beschäftigte, also mit vorgegebener Zeit, Art und Dauer der Tätigkeit, engagieren (z. B. als lizenzierte Übungsleiter in der Leitung von Sportgruppen oder bei einer Beteiligung am Bau des Vereinsheims)

noch: **Verwaltungsberufsgenossenschaft**

- Freiwillige gesetzliche Unfallversicherung auf Antrag (2,73 € pro Person und Jahr) für
 - Freiwillige, die in anderen steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Verbänden ein Wahlamt bekleiden oder von diesen beauftragt werden (z. B. im Kultur-, Umwelt-, Freizeitbereich)
 - Freiwillige, die in Gremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie selbstständigen Berufsverbänden tätig sind
- Nähere Informationen: www.vbg.de

Private Unfallversicherungen

Geltungsbereich: durch Unfall verursachte Invalidität

- Finanzielle Leistung je nach Grad der Beeinträchtigung (Rente oder Einmalzahlung)
- Finanzielle Leistung im Todesfall
- Bergungskosten
- Keine Heilbehandlung (Krankenkasse behält Zuständigkeit)

Große Träger von Sammelverträgen zur privaten Unfallversicherung

- Sportversicherung für alle Mitglieder des Landessportbunds
- Landesfeuerwehrverband Hessen für Vereinsaktivitäten außerhalb des Brandschutzes
- Versicherung des Landes Hessen für alle Freiwilligen, für die keine anderweitige Versicherung besteht

Überblick

Bereich	Unfallversicherung	Träger
Kommune	qua Gesetz	Unfallkasse Hessen
Gesundheit und Soziales	qua Gesetz	BGW
Kirche	qua Gesetz	VBG
gemeinnützig anerkannter e.V. in anderem Bereich	freiwillige gesetzliche Versicherung, auf Antrag*	VBG
Sport, Feuerwehr u.a. große Verbände	privater Sammelvertrag	Landessportbund, Landesfeuerwehrverband
alle anderen ohne Versicherung	privater Sammelvertrag	Land Hessen

* Wenn nicht vorhanden, gilt der Sammelvertrag des Landes

Schäden, die von Freiwilligen verursacht werden

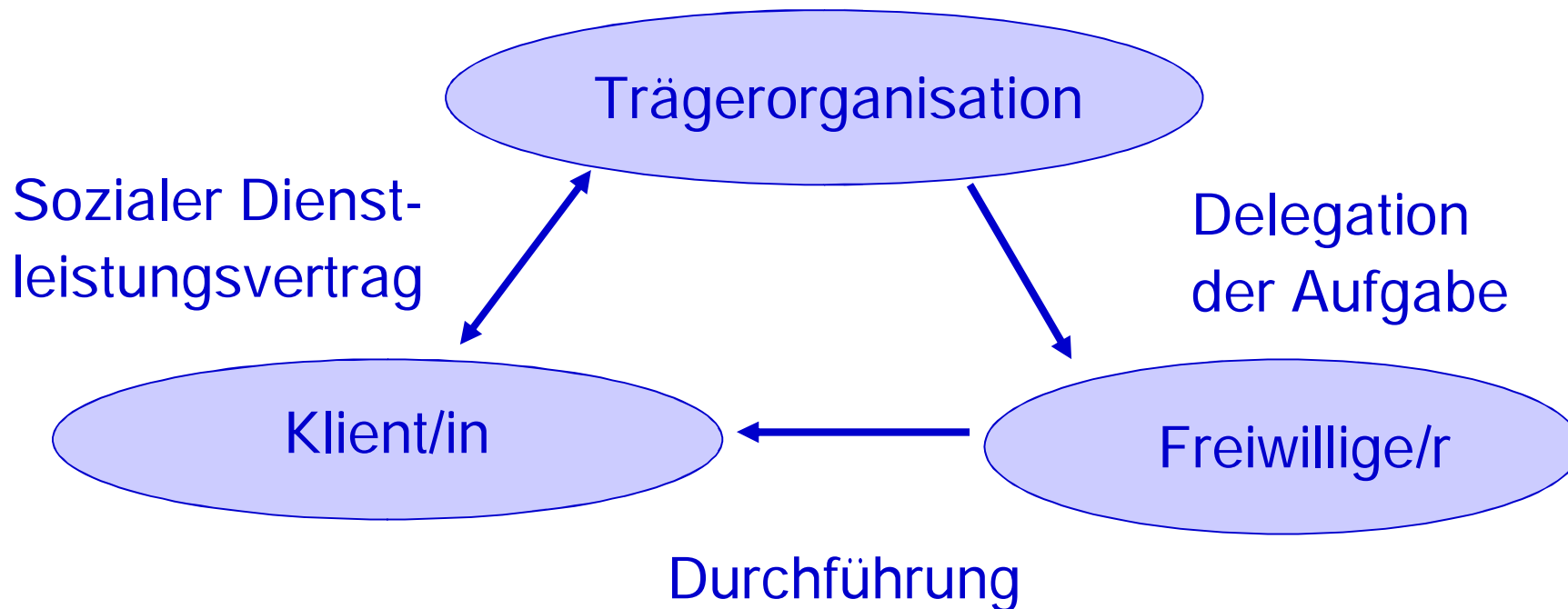
Haftpflichtversicherungen

Haftungsrisiken

Rechtsgrundsatz (§ 823 BGB)

„Jede Person, die vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist diesem kraft Gesetz zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

Rechtsbeziehung zwischen Anbieter und Nachfrager



Regressansprüche

Die geschädigte Person, die ein soziales Dienstleistungsangebot angenommen hat, kann im Falle eines Schadens durch einen Freiwilligen wählen, ob sie

- den Freiwilligen,
- den Träger des sozialen Dienstleistungsangebots oder
- beide

in Regress nimmt.

Vereinshaftpflichtversicherung

- abschließbar für Träger mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. e.V. oder gGmbH)
- deckt alle Grade der Fahrlässigkeit ab
- sollte „ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte“ explizit unter „versicherter Personenkreis“ umfassen
- sollte im Hinblick auf die AHB (Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen) genau geprüft werden

Mögliche Komponenten der Haftpflichtversicherung

- „Schäden der Versicherten untereinander“
- „Mietsachschäden“
- „Abhandenkommen von Sachen“
- „Verlust von Schlüsseln“
- Tierhalterhaftung beim „Halten und Hüten von Tieren“

Weitere mögliche Versicherungen

- Veranstalterhaftpflichtversicherung (bei regelmäßigen Veranstaltungen auch als Bestandteil der Vereinshaftpflichtversicherung möglich)
- Privathaftpflichtversicherung für betreute Personen
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung

Hessischer Sammelvertrag

Voraussetzungen:

- Die Tätigkeit findet in einer rechtlich unselbstständigen Vereinigung oder in einem „kleinen e.V.“ statt (Vereinsvermögen ist nicht versichert)
- Die Tätigkeit erfolgt in Hessen oder geht von hier aus
- Es besteht keine vorrangige Haftpflichtversicherung (z.B. eine Vereinshaftpflichtversicherung)

Finanzielle Nachteile bei selbst verursachten Verkehrsunfällen

Risiken im Straßenverkehr

Mögliche Nachteile für den Besitzer eines Pkw bei einem selbst verursachten Unfall bei Ausübung einer Freiwilligenarbeit:

- Sachschaden am Auto
- höhere Prämien
- Selbstbehalt bei der Kaskoversicherung

Aber:

- bei einer Auftragsfahrt bestehen Regressansprüche gegenüber dem Träger

Möglichkeiten der Absicherung

„Dienstreisekasko- mit Rabattverlustversicherung“:

- gleicht finanzielle Nachteile mit einer Einmal-Zahlung aus
- kalkuliert auf der Grundlage von Kilometern
- ist relativ teuer und für kleine Träger oft nicht erschwinglich

Alternativen:

- Verzicht auf Tätigkeiten, die den Einsatz eines Pkw erfordern, keine Auftragsfahrten
- Aufklärung über vorhandene Risiken
- Rückstellung zum Ausgleich bzw. zur Beteiligung am Schaden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen und Beratung:

www.gemeinsam-aktiv.de

stiehr@isis-sozialforschung.de

